

**Königliches Decret, welches die Fortsetzung des Fünften Buchs
der bürgerlichen Processordnung enthält.**

Vom 8ten April 1809

Wir Hieronymus Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Constitutionen,
König von Westphalen, französischer Prinz etc. etc.
haben, auf den Bericht Unsers Justiz-Ministers;
nach Anhörung Unsers Staatsraths;
verordnet und verordnen:

Fortsetzung der bürgerlichen Process-Ordnung

Inhalt des fünften Buches.

Neunter Titel: Von der Arrestanlegung auf Früchte, welche noch nicht vom Boden abgesondert sind.

Zehnter Titel: Von der Arrestanlegung auf bestellte Renten und Grundzinsen.

Eilfter Titel: Von der Vertheilung unter die Gläubiger nach dem Verhältnisse ihrer Forderungen.

Zwölfter Titel: Von der Arrestanlegung auf unbewegliche Sachen.

Dreizehnter Titel: Von Nebenpunkten, welche bey dem Verfahren über die Arrestanlegung auf unbewegliche Sachen vorkommen.

Vierzehnter Titel: Von der Rangordnung unter den Gläubigern.

Fünfzehnter Titel: Von der Verhaftnehmung.

Sechzehnter Titel: Von summarischen Verhandlungen.

**Fortsetzung der
Bürgerliche Process-Ordnung.**

Fünftes Buch.

Neunter Titel.

Von der Arrestanlegung auf Früchte, welche noch nicht vom Boden abgesondert sind.

Art. 574 bis. Die Arrestanlegung auf Früchte, welche noch nicht vom Boden abgesondert sind, kann nur vermöge einer executorischen Urkunde, und nur während der sechs Wochen geschehen, welche der gewöhnlichen Zeit ihrer Reife vorausgehen. Wenigstens zwei Tage vor der Arrestanlegung muss ein Zahlungsbefehl an den Schuldner erfolgen.

Art. 575. Das Protocoll über diese Arrestanlegung, zu dessen Aufnahme es der Gegenwart von Zeugen nicht bedarf, soll eine Bezeichnung eines jeden Stücks enthalten, auch dessen Flächeninhalt und Lage, wenigstens zwei Anlieger und Grenznachbarn, und die Gattung der Früchte angeben. Eine Abschrift davon ist dem Schuldner zurück zu lassen.

Art. 576. Zum Aufseher soll vorzugsweise der Feldhüter bestellt werden, sofern ihn nicht eine von den im 543sten Artikel enthaltenen Ausschließungsursachen trifft, oder sofern nicht ein anderer Grund, ihn nicht zu wählen, vorhanden ist. Es muss ihm eine Abschrift des Protocolls über die Arrestanlegung zugestellt, oder, wenn er nicht gegenwärtig ist, insinuirt werden.

Wenn die Grundstücke in verschiedenen an einander grenzenden oder benachbarten Gemeinden liegen, so soll nur **ein** Aufseher bestellt werden, welches jedoch der Feldhüter nicht seyn darf.

Art. 577. Der Verkauf ist durch Anschlagzettel bekannt zu machen, welche zum wenigsten acht Tage vorher an der Thüre des Gemeindehauses, und, wo kein solches ist, an dem Orte, wo die öffentlichen Verordnungen angeschlagen werden, desgleichen an der Kirchthüre und an der Thüre des öffentlichen Gerichtszimmers des Friedensrichters, angeheftet werden. In den Districten, wo öffentliche Ankündigungsblätter ausgegeben werden, kann die Bekanntmachung auch noch durch diese geschehen.

Art. 578. In den Anschlagzetteln müssen der Tag, die Stunde und der Ort des Verkaufs, die Namen und Wohnorte des Schuldners und Gläubigers, die Anzahl der Hectaren (Morgen, Acker), die Beschaffenheit einer jeden Gattung der Früchte, und die Gemeinde, worin die Grundstücke gelegen sind, ohne weitere Bezeichnung, angegeben werden.

Art. 579. Der Verkauf geschieht an dem Orte oder auf dem öffentlichen Patze der Gemeinde, wo der größte Theil der mit Arrest belegten Gegenstände liegt; es sey dann, dass eine der Parteien darum nachsucht, dass derselbe anderswo geschehe, in welchem Falle das Tribunal des Ortes, wo der Arrest angelegt wurde, nach

summarischer Verhandlung darüber verfügt.

Art. 580. Außerdem sind alle in dem 8ten Titel für die **Auspfändungen** vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu beobachten, und bei Vertheilung des Kaufpreises die Regeln zu befolgen, welche in dem 11ten Titel: **Von der Vertheilung unter die Gläubiger nach dem Verhältnisse ihrer Forderungen**, vorkommen.

Zehnter Titel. Von der Arrestanlegung auf bestellte Renten und Grundzinsen.

Art. 581. Bestellte Renten oder Grundzinsen können nur vermöge einer executorischen Urkunde mit Arrest belegt werden.

Auch muss der Arrestanlegung wenigsten zwei Tage vor derselben ein Zahlungsbefehl vorausgehen, welcher der verbundenen oder verurtheilten Partei in Person oder an ihrem Wohnsitze zugestellt, und womit die Insinuation der Urkunde, wenn solche noch nicht geschehen ist, verbunden wird.

Art. 582. Der Arrest auf eine Rente wird bei demjenigen angelegt, welchem die Bezahlung derselben obliegt, und zwar mittelst einer Insinuationsurkunde, womit die Urkunde über die Forderung des Gläubigers verbunden wird, und welche, außer den gewöhnlichen Förmlichkeiten, eine Angabe des jährlichen Ertrags der Rente, wie auch des Capitals derselben, oder, wenn von einem Grundzinse die Rede ist, des Grundstücks, worauf solcher haftet, ferner die Namen, das Gewerbe und den Wohnort des Schuldners, gegen welchen der Arrest angelegt wird, die Wahl des Wohnsitzes bei einem Anwalte desjenigen Tribunals, bei welchem der Verkauf ausgewirkt wird, endlich eine Vorladung jenes Dritten vor das nämliche Tribunal, um daselbst sein Erklärung abzugeben, enthalten muss; alles bei Strafe der Nichtigkeit.

Art. 583. Der, welchem die Bezahlung der Rente obliegt, hat sodann alle Verfügungen der Artikel 510, 512, 513, 514, 515, 517 und 518, in Betreff der einem Dritten, bei welchem Arrest angelegt wird, vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu beobachten.

Und wenn derselbe die von ihm abzugebende Erklärung ganz unterlässt oder verspätet, oder wenn er die ihm aufgegebenen Beweise nicht beibringt, so kann er, den Umständen nach, verurtheilt werden, entweder die Rente fortwährend zu entrichten, wenn er nämlich seine Befreiung von derselben nicht dargethan hat, oder vollständige Schadloshaltung zu leisten, sofern diese durch sein gänzlichliches Stillschweigen, durch die Verspätung der ihm obliegenden Erklärung, oder durch das Verfahren, wozu er Veranlassung gegeben hat, begründet ist.

Art. 584. Die Insinuation einer solchen Arrestanlegung bey Personen, welche sich außerhalb des Königreichs aufhalten, geschieht nach den im 23sten Artikel des ersten Buchs enthaltenen Vorschriften.

Art. 585. Diese Insinuation hat die Wirkung einer Arrestanlegung auch in Ansehung der schon fälligen oder bis zur Vertheilung unter die Gläubiger noch fällig werdenden Rentengefälle.

Art. 586. Der Gläubiger, welcher den Arrest anlegte, ist verbunden, binnen drey Tagen nach der Arrest-Anlegung, wozu noch ein Tag für jede drey Myriameter (Meilen) der Entfernung des Wohnsitzes dessen, welcher die Rente zu bezahlen hat, von dem des Gläubigers, und noch einmal dieselbe Frist mit Rücksicht auf die Entfernung des Wohnsitzes dieses letzteren von dem des Schuldners, gegen welchen der Arrest angelegt wurde, hinzukommt, diesem von der Arrestanlegung, bey Strafe der Nichtigkeit, Nachricht zu geben.

Art. 587. Wenn der, welcher die Rente zu bezahlen hat, seinen Wohnsitz außerhalb dem Königreiche hat, so läuft die Frist, binnen welcher dem Schuldner Nachricht gegeben werden muss, erst von dem Tage der für jenen bestimmten Vorladungsfrist an.

Art. 588. Diese Benachrichtigung muss hierauf binnen gleicher Frist, von dem Tage, wo dieselbe geschah, an zu rechnen, dem, welcher die Rente zu entrichten hat, bekannt gemacht werden. Unterblieb solches, so sind die Zahlungen gültig, welche letzterer nach dem Ablaufe der erwähnten Frist bewirkt hat.

Art. 589. Der Gläubiger, welcher den Arrest anlegte, ist sodann verbunden, binnen vierzehn Tagen nach der an den Schuldner geschehenen Benachrichtigung, bey dem Secretariate des Tribunals, unter welchem dieser seinen Wohnsitz hat, einen schriftlichen Aufsatz niederzulegen, welcher die Namen, das Gewerbe und den Wohnsitz des Gläubigers, des Schuldners, dessen, welcher die Rente zu bezahlen hat und seines Anwalts, ferner die Beschaffenheit und den Betrag der Rente, wie auch des Capitals oder Grundstücks, worauf dieselbe haftet, sodann eine Angabe der Eintragung in die Hypothekenbücher, wenn die Bestellsurkunde eine Hypothek enthält, oder die Bemerkung, dass keine solche zur Sicherheit der Rente

bestellt worden, endlich die Bedingungen des öffentlichen Zuschlags und die Summe, wofür die Rente ausbezahlt werden soll, enthalten muss.

Dieser Aufsatz soll denjenigen, die darum nachsuchen, mitgetheilt werden.

Art. 590. Hierauf muss der Gläubiger, um den Verkauf der mit Arrest belegten Rente auszuwirken, bei dem Tribunal ein Gesuch einreichen, in welchem die Urkunde, vermöge welcher der Arrest angelegt wurde, der Zahlungsbefehl, die Insinuation der Arrestanlegung und die Niederlegung des gedachten schriftlichen Aufsatzes bei dem Secretariate zu erwähnen ist.

Art. 591. Hierauf bestimmt das Tribunal durch eine Verfügung, welche binnen acht Tagen in der öffentlichen Gerichtssitzung bekannt gemacht, und binnen der folgenden drei Tage dem Schuldner, gegen welchen der Arrest angelegt wurde, insinuirt werden muss, den Tag der Versteigerung und des Zuschlags. Auf weiter, als sechs Wochen, darf diese jedoch nicht hinausgesetzt werden.

Art. 592. Vierzehn Tage vor dem Verkaufe muss ein Auszug des Aufsatzes, worin die im 589sten Artikel erwähnten Angaben, nebst einer Anzeige des Tags der Versteigerung und des Zuschlags enthalten sind, an den Hauptthüren der Tribunalien und an den vorzüglichsten Plätzen der Orte, wo der Verkauf vorgenommen wird, wie auch des Wohnsitzes dessen, welcher die Rente zu bezahlen hat, angeschlagen werden.

Art. 593. Ein gleicher Auszug ist dem zu öffentlichen Ankündigungen bestimmten Blatte in der Stadt, wo der Verkauf vorgenommen wird, oder, wenn daselbst kein solches ist, einem andern desselben Departements, und, wenn der, welcher die Rente zu entrichten hat, sich darin nicht aufhält, auch noch einem solchen Blatte in dem Departement seines Wohnsitzes, einzurücken.

Art. 594. Übrigens sind bei der Versteigerung und dem Zuschlage solcher Renten die Förmlichkeiten zu beobachten, welche in dem XIIten Titel für die bei der Arrestanlegung auf unbewegliche Sachen statt findende Versteigerung, Abfassung des Zuschlagserkenntnisses, Erfüllung der Kaufbedingungen und Bezahlung des Kaufpreises, wie auch den nochmaligen Verkauf auf Gefahr und Kosten des ersten Käufers, vorgeschrieben sind.

Art. 595. Wenn eine Rente von zwei Gläubigern mit Arrest belegt wurde, so hat derjenige den Verkauf auszuwirken, welcher den Schuldner zuerst von der Arrestanlegung benachrichtigt hat; wenn aber beide Urkunden da nämliche Datum haben, von dem, dessen Anwalt der älteste ist.

Art. 596. Der Schuldner, gegen welchen der Arrest angelegt wurde, ist, wenn er das Verfahren für nichtig hält, verbunden, seine Gründe spätestens zwanzig Tage vor dem, auf welchen der öffentliche Zuschlag festgesetzt ist, vorzubringen, und die Richter haben darüber binnen zehn Tagen zu entscheiden.

Art. 597. Die Vertheilung des Kaufpreises geschieht nach dem im folgenden Artikel enthaltenen Vorschriften, wiewohl den schon vor dem 12. Januar 1808 begründeten Hypotheken unbeschadet.

Eilfter Titel.

Von der Vertheilung unter die Gläubiger nach dem Verhältnisse ihrer Forderungen.

Art. 598. Wenn, nach geschlossenem Verfahren über die in den vorhergehenden Titeln erwähnten Arrestanlegungen, es sich zeigt, dass die mit Arrest belegten Gelder oder die Kaufsumme zur Befriedigung der sämtlichen Gläubiger nicht hinreichen, so sind der Schuldner und die Gläubiger, welche entweder den Arrest angelegt oder nachher Einspruch getan haben, verbunden, sich über die Vertheilung nach dem Verhältnisse ihrer Forderungen binnen einem Monate seit dem Tage, wo die Gläubiger von dem Betrage der zu vertheilenden Gelder Wissenschaft haben konnten, gütlich zu vereinigen.

Art. 599. Kommt eine solche Vereinigung zwischen dem Schuldner und den Gläubigern binnen der erwähnten Frist nicht zu Stande, so ist der Beamte, welcher den Verkauf bewirkte, schuldig, binnen der folgenden acht Tage, im Secretariate des Tribunals den Betrag des Kaufpreises, unter dem Vorbehalte aller Einsprüche, wovon er die insinuirten Abschriften dem Secretair behändigigt, nieder zu legen. Doch kann er vorher seine Kosten, nach der von dem Richter auf das Originalconcept des Verkaufsprotokolls gesetzten Bestimmung, deren auch in den Ausfertigungen desselben Erwähnung geschehen muss, abziehen.

Art. 600. Es soll im Secretariate über die Vertheilungen unter den Gläubigern ein Register gehalten werden. Auf diesem ernennt der Präsident auf Ansuchen des Gläubigers, der den Arrest anlegte, oder in dessen Ermangelung, desjenigen, welcher sich zuerst meldet, einen Richter, der mit dem Geschäfte beauftragt seyn soll. Dies Ansuchen geschieht durch eine bloße Note, welche von dem Anwalte des Gläubigers, der den

Arrest anlegte, datiert und unterschrieben, und hierauf in das Register eingetragen wird.

Art. 601. Nach dem Ablaufe der im 598 und 599sten Artikel benannten Fristen geschieht, zufolge einer Verfügung des beauftragten Richters, von Seiten dessen, welcher die ganze Sache betreibt, eine Aufforderung an die Gläubiger, ihre Beweisstücke beizubringen, und an den Schuldner, sich diese mittheilen zu lassen und seine etwaigen Einwendungen vorzutragen.

Art. 602. Binnen vierzehn Tagen nach dieser Aufforderung müssen die Gläubiger, welche entweder bei demjenigen, welcher den Arrest angelegt, oder bei dem Beamten, welcher den Verkauf vorgenommen hat, Einspruch gethan haben, bei Strafe der Ausschließung, ihre Beweisurkunden, nebst einem schriftlichen Aufsatze, welcher das Gesuch um Bestimmung ihres Rangs und die Bestellung eines Anwalts enthält, den beauftragten Richter einhändigen.

Art. 603. Derselbe Aufsatz muss die Bitte um Berücksichtigung vorhandener Vorzugsrechte enthalten; doch kann der Vermieter wegen des ihm schuldigen Miethzinses den Schuldner, gegen den der Arrest angelegt ist, und den ältesten der in dieser Sache handelnden Anwälte, vor den beauftragten Richter zur summarischen Verhandlung vorfordern, um über das ihm vermöge des 2102ten Artikel des Gesetzbuchs Napoleons zustehende Vorzugsrecht vorläufig erkennen zu lassen.

Art. 604. Die Kosten des Verfahrens werden vorzugsweise vor allen andern Forderungen, die des Vermieters wegen des Miethzinses ausgenommen, abgezogen. Sollte jedoch in dem erwähnten Ausnahmefalle der Preis der verkauften Sachen zur Bezahlung des Miethzinses ganz verwendet werden müssen, so muss der Vermieter die Kosten der Arrestanlegung und des Verkaufs tragen.

Art. 605. Nach dem Ablaufe der oben bestimmten Frist, oder auch früher, wenn die Gläubiger ihre Beweisstücke beigebracht haben, nimmt der beauftragte Richter ein Protocoll auf, wodurch beurkundet wird:

1. die Eröffnung des Verfahrens durch Übergabe des Gesuchs und Ertheilung der Verfügung, wovon im 601sten Artikel die Rede ist;
2. die von den Gläubigern bewirkte Einhändigung ihrer Beweisstücke, und
3. alles, was der Richter zufolge des ihm gegebenen Auftrags vornimmt.

Eine Darstellung der nach den beigebrachten Beweisstücken von ihm gemachten Vertheilung ist dem Protocolle beizufügen. Diese Darstellung muss die mit Vorzugsrechten versehenen Gläubiger nach der im 2101sten Artikel des Gesetzbuchs Napoleons vorgeschriebenen Ordnung, und nach jenen die übrigen Gläubiger, welche nach dem Verhältnisse ihrer Forderungen befriedigt werden, aufführen.

Der, welcher die Sache betreibt, gibt hierauf mittelst einer Anzeige von Anwalt zu Anwalt sowohl den Gläubigern, welche ihre Beweisstücke beigebracht haben, als dem Schuldner, Nachricht von der Abfassung jener Darstellung, und fordert sie zugleich auf, binnen vierzehn Tagen sich dieselbe mittheilen zu lassen, und ihre Einwendungen zu dem Protocolle des beauftragten Richters abzugeben.

Art. 606. Haben die Gläubiger und der Schuldner unterlassen, binnen der erwähnten Frist von der ihnen gestatteten Mittheilung bey dem beauftragten Richter Gebrauch zu machen, so sind sie, ohne weitere Aufforderung und ohne Erkenntnis des Rechts, ihre Einwendungen vorzubringen, verlustig.

Art. 607. Sind binnen der bestimmten Frist keine Einwendungen vorgebracht worden, so schließt der beauftragte Richter sein Protocoll, setzt die Vertheilung der Gelder fest, und verfügt, dass der Secretair die Zahlung an die Gläubiger vornehme.

Art. 608. Erheben sich hingegen Schwierigkeiten, so verweist der beauftragte Richter die Parteien zur öffentlichen Gerichtssitzung, wohin diejenige, welcher an der Betreibung am meisten liegt, mittelst einer bloßen Anzeige von Anwalt zu Anwalt, ohne weiteres Verfahren, die Sache bringt.

Art. 609. Der Gläubiger, welcher die Einwendungen vorbrachte, der, gegen welchen diese gerichtet ist, der Schuldner und der älteste unter den Anwälten der Gläubiger, welche Einspruch gethan haben, treten hierbei als Parteien auf; der, welcher den Verkauf auswirkte, kann nicht in dieser Eigenschaft zugezogen werden.

Art. 610. Das Erkenntnis wird auf den Vortrag des beauftragten Richters, und nach Anhörung des Königlichen Procurators ertheilt, und muss auch die Bestimmung der Kosten enthalten.

Art. 611. Wenn die von dem beauftragten Richter gemachte Vertheilung abgeändert wird, so ist der, welcher, des gegen ihn erhobenen Widerspruchs ungeachtet, deren Richtigkeit behauptete, in die Kosten zu verurtheilen. Ist er nicht zahlungsfähig oder schwer zu belangen, so wird den Kosten des Anwalts, welcher die widersprechenden Gläubiger vertreten hat, nach der in dem Titel: **von der Rangordnung unter den Gläubigern**, Art. 689, enthaltenen Bestimmungen ein vorzüglicher Platz angewiesen.

Art. 612. Wird hingegen die Vertheilung bestätigt, so werden die Gläubiger, welche Einwendungen vorgebracht haben, in die Kosten verurtheilt. Dessen ungeachtet erhält der Anwalt, welcher die Masse vertreten hat, seine Bezahlung vorzugsweise aus dieser Masse; es sey denn, dass die Einwendungen offenbar unbegründet waren, in welchem Falle er, in Gemäßheit des 88sten Artikels im ersten Buche, die Kosten persönlich zu tragen verurtheilt werden kann.

Art. 613. Die Appellation gegen dies Erkenntnis muss binnen vierzehn Tagen, seitdem es dem Anwalte insinuirt wurde, eingelegt, und der schriftliche Aufsatz, wodurch solches geschieht, an dem Wohnsitze des Anwalts insinuirt werden. Dieser Aufsatz muss eine Vorladung und die Angabe der Beschwerden enthalten, und es wird darüber, wie über eine summarische Sache, erkannt.

Diese Appellation kann nur gegen die im 609ten Artikel genannten Parteien gerichtet werden.

Art. 614. Nach dem Ablaufe der für die Appellation bestimmten Frist, und, im Fall dieselbe ergriffen worden, nach der im Wohnsitze des Anwalts geschehenen Insinuation des Appellationserkenntnisses, schließt der committierte Richter sein Protocoll, so wie die im 607ten Artikel vorgeschrieben ist.

Art. 615. Acht Tage nach dem Schlusse des Protocolls schreitet der Secretair zur Bezahlung der Gläubiger.

Art. 616. Der Zinsenlauf in Ansehung der zur Vertheilung kommenden Summe hört, wenn keine Einwendungen erfolgt sind, mit dem Tage, wo das Protocoll geschlossen wurde, auf; im Falle aber Einwendungen gemacht waren, mit dem Tage, an welchem dies hierüber entscheidende Erkenntnis gefällt wurde, und im Falle der Appellation, vierzehn Tage nach der Insinuation des Appellationserkenntnisses.

Zwölfter Titel.

Von der Arrestanlegung auf unbewegliche Sachen.

(Napoleons Gesetzbuch, Artikel 2213 - 2217)

Art. 617. Die Arrestanlegung auf unbewegliche Sachen findet nur vermöge einer executorischen Urkunde statt; ihr muss ein dem Schuldner in Person oder an seinem Wohnsitze insinuirter Zahlungsbefehl vorausgehen, worin, wenn jene Urkunde ein Urtheil ist, sich auf dasselbe bezogen werden, oder welchem, wenn es auf die Vollziehung einer Notariatsurkunde ankommt, eine Abschrift von dieser beygefügt seyn soll.

Dieser Zahlungsbefehl muss, wenn der Gläubiger an dem Orte, wo das Tribunal, welches über die Arrestanlegung zu erkennen hat, seinen Sitz hat, sich nicht aufhält, die Wahl des Wohnsitzes an diesem Orte, und zugleich die Erklärung enthalten, dass, wenn die Zahlung nicht erfolge, zu der Arrestanlegung auf das unbewegliche Vermögen des Schuldners werde geschritten werden.

Art. 618. Die Arrestanlegung auf unbewegliche Sachen kann nicht eher, als dreißig Tage nach dem Zahlungsbefehl erfolgen; lässt aber der Gläubiger, zwischen jener und diesem, drei Monate verstreichen, so ist er gehalten, letzteren mit Beobachtung der obigen Formen und Fristen zu wiederholen.

Art. 619. Der Gerichtsbote, welcher die Arrestanlegung vornimmt, soll darüber ein Protocoll aufnehmen, welches, außer den allen Urkunden der Gerichtsboten gemeinschaftlichen Förmlichkeiten, noch folgendes enthalten muss:

1. die Angabe des Urtheils oder der sonstigen executorischen Urkunde;
2. die Anzeige, dass der Gerichtsbote sich zu den mit Arrest belegten Grundstücken sich hinbegeben hat;
3. die Beschreibung der äußeren Beschaffenheit der mit Arrest belegten Gegenstände, nämlich
 - a) wenn es ein Haus ist, die Bestimmung des Districts, der Gemeinde und der Straße, wo dasselbe gelegen ist;
 - b) wenn es Feldgüter sind, die Bezeichnung der etwa vorhandenen Gebäude, die Beschaffenheit und den, wenigstens ungefähren, Flächeninhalt jedes Stücks, und zum wenigstens zwei Anlieger oder Grenznachbarn; sodann den Namen des Pächters oder Teilpächters, wenn sich daselbst ein solcher befindet, wie auch des Districts und der Gemeinde, wo dasselbe liegt;
4. einen Auszug aus der Mutterrolle der Grundsteuer über sämtliche mit Arrest belegte Grundstücke;
5. die Angabe des Tribunals, bei welchem um die Versteigerung nachgesucht werden soll; endlich
6. die Bestellung eines Anwalts, bei welchem der gewählte Wohnsitz des Gläubigers, welcher den Arrest anlegte, gesetzlich angenommen wird.

Art. 620. Das Protocoll über die Arrestanlegung auf unbewegliche Sachen muss in ein dazu bestimmtes Register auf dem Hypothekarenbureau des Orts, wo die Grundstücke gelegen sind, in Ansehung desjenigen Theils der mit Arrest belegten Grundstücke, welcher sich in dem District befindet, eingeschrieben werden.

Hat der Gläubiger mehr als drei Monate seit der Arrestanlegung verstreichen lassen, ohne für die Einschreibung zu sorgen, so wird jene als nicht geschehen betrachtet und es kann zu einer neuen nur, nachdem ein neuer Zahlungsbefehl stattgefunden hat, geschritten werden.

Art. 621. Wenn der Hypothekenaufseher in dem Augenblicke, wo das Protocoll über die Arrestanlegung bei ihm eingereicht wird, die Einschreibung nicht vornehmen kann, so soll er auf dem Original desselben, welches in seinen Händen gelassen wird, die Stunde, den Tag und den Monat, wo ihm solches vorgelegt wurde, anmerken, und im Falle des Zusammentreffens mehrerer Arrestanlegungen, diejenige, welche zuerst überreicht wurde, einschreiben.

Art. 622. War dem Hypothekenaufseher schon eine frühere Arrestanlegung mitgetheilt worden, so bezeugt er auf dem Rande des Protocolls der zweiten seine Weigerung, dasselbe einzuschreiben, wobei er zugleich das Datum der vorhergehenden Arrestanlegung, die Namen, Wohnorte und Gewerbe des Gläubigers und Schuldners, wie auch das Tribunal wobei die Versteigerung ausgewirkt werden soll, den Namen des Anwalts des Gläubigers, und den Tag der geschehenen Einschreibung, anzumerken hat.

Art. 623. Die Arrestanlegung auf unbewegliche Sachen muss binnen acht Tagen, nach dem dieselbe in das im 620sten Artikel erwähnte Register eingeschrieben worden ist, dem Schuldner, gegen den der Arrest angelegt wurde, angezeigt werden; dieser Frist wird jedoch ein Tag für jede drei Myriameter (Meilen) der Entfernung zwischen dem Wohnsitze des Schuldners und dem Orte, wo die Grundstücke gelegen sind, zugesetzt. Das Original dieser Anzeige muss sodann binnen acht Tagen, mit Hinzurechnung eines Tags für jede drei Myriameter, in das für die Eintragung der Hypotheken bestimmte Register auf dem Bureau des Hypothekenaufsehers des Bezirks, worin die Grundstücke liegen, eingetragen und diese Eintragung auf dem Rande der Einschreibung des Arrestprotokolls angemerkt werden.

Art. 624. Ein Auszug der im 620sten Artikel verordneten Einschreibung muss überdies zum wenigsten vierzehn Tage früher, als das im 637sten Artikel erwähnte Gesuch bei dem Tribunal eingereicht wird, auf Betreiben dessen, welcher den Arrest anlegte, in eines der an dem Orte, wo das Tribunal, vor welchem die Arrestanlegung weiter verfahren wird, seinen Sitz hat, erscheinenden öffentlichen Ankündigungsblätter, oder wenn daselbst keine sind, in eines von denen, welche in demselben oder in dem nächsten Departemente erscheinen, eingerückt werden.

Dieser Auszug soll enthalten:

1. den Tag der in dem 620sten und 623sten Artikel erwähnten Arrestanlegung und Einschreibung;
2. die Namen, Gewerbe und Wohnorte des Schuldners und Gläubigers, wie auch des Anwalts dieses letzteren;
3. die Namen des Districts, der Gemeinde und der Straße, auch die Nummer der mit Arrest belegten Häuser, wenn sie damit versehen sind;
4. eine kurzgefasste Angabe der Feldgüter in soviel Abtheilungen, als Gemeinden sind, welche letzteren nebst den Districten ebenfalls genannt werden müssen; in jeder Abtheilung brauchen nur die Beschaffenheit und Größe oder Zahl der Gegenstände, und die Namen der etwa vorhandenen Pächter oder Teilpächter angezeigt werden.

Art. 625. In der nämlichen Frist muss ein eben solcher Auszug, wie der im vorigen Artikel erwähnte, an folgenden Orten angeschlagen werden:

1. an der Hauptthüre der mit Arrest belegten Gebäude;
2. auf dem bedeutendsten öffentlichen Platze der Gemeinde, wo die Grundstücke liegen, und des Tribunals, bey welchem die Versteigerung ausgewirkt wird;
3. an der Thüre der Hauptkirchen der erwähnten Gemeinden;
4. an der Thüre des öffentlichen Gerichtszimmers des Friedensrichters an dem Orte, wo sich die Gebäude befinden, oder, wenn deren keine vorhanden sind, wo der größte Theil der Grundstücke gelegen ist;
5. an den äußeren Thüren der Tribunalien, in deren Bezirk die Güter liegen und der Verkauf geschieht.

Art. 626. Das wirklich geschehene Anheften der Anschlagzettel wird durch eine Urkunde des Gerichtsboten, welcher eine Abschrift des Anschlagzettels beizufügen ist, in Gewissheit gesetzt. In dieser Urkunde bezeugt der Gerichtsbote, dass das Anheften an den durch die Gesetze bestimmten Orten (welche nicht einzeln genannt werden) geschehen sey.

Art. 627. Unter das Original dieser Urkunde muss der Maire einer jeden Gemeinde, in welcher der Anschlagzettel angeheftet wurde, deren Einsicht bescheinigen, und hierauf muss der, welcher den Arrest anlegte, dieselbe, nebst einer Abschrift des Anschlagzettels, dem Schuldner, gegen welchen der Arrest angelegt wurde, insinuiren lassen.

Art. 628. Ein Exemplar des gedachten Anschlagzettels muss überdies einem jeden Gläubiger, dessen Forderung in die Hypothekenbücher eingetragen ist, an dem bey der Eintragung gewählten Wohnsitze insinuirt werden, und dies zwar wenigstens acht Tage bevor das im 637sten Artikel vorgeschriebenen Gesuch um Versteigerung bey dem Tribunale eingereicht wird, mit Hinzurechnung noch eines Tages für jede drei Myriameter (Meilen) der Entfernung der Gemeinde, worin sich das Hypothekenbureau befindet, von derjenigen, wo der Verkauf vorgenommen wird.

Für diejenigen Gläubiger, welche in die Hypothekenbücher nicht eingetragen sind, gilt die Bekanntmachung der Arrestanlegung durch die öffentlichen Blätter und das Anheften der Anschlagzettels als Insinuation.

Art. 629. Die im vorhergehenden Artikel vorgenommene Insinuation soll auf dem Hypothekenbureau am Rande des eingeschriebenen Arrestprotokolls eingetragen werden, und von dem Tage dieser Eintragung an, kann die Arrestanlegung nicht anders, als mit Bewilligung der Gläubiger oder in Gemäßheit von Erkenntnissen, welche gegen sie ertheilt wurden, gelöscht werden.

Art. 630. Wenn die mit Arrest belegten Grundstücke nicht vermietet oder verpachtet sind, so bleibt der Schuldner bis zum Verkaufe als gerichtlicher Sequester in dem Besitze (*Napoleons Gesetzbuch, Artikel 1936, 1963, 2060, Nr. 4*); wenn nicht der Richter, auf Ansuchen eines oder mehrerer Gläubiger, eine andere Verfügung trifft. Die Gläubiger können gleichwohl die vom Boden noch nicht abgesonderten Früchte, wenn nicht diese besonders zufolge des X. Titels von Andern mit Arrest belegt sind, einern und verkaufen lassen.

Art. 631. Die seit der an den Schuldner erfolgten Bekanntmachung fällig gewordenen Früchte werden als unbeweglich betrachtet, und zugleich mit dem Kaufpreise des Grundstücks unter die Gläubiger nach dem Range ihrer Hypotheken vertheilt.

Art. 632. Der Schuldner, gegen welchen der Arrest angelegt wurde, darf bey Strafe der vollständigen Schadloshaltung, zu deren Leistung er durch persönliche Verhaftung gezwungen werden kann (*Siehe oben Artikel 82, im 1sten Buche, 6ten Titel*), weder Holz fällen noch eine Beschädigung vornehmen; nach Beschaffenheit der Umstände kann deshalb sogar peinlich gegen ihn verfahren werden.

Art. 633. Wenn die unbeweglichen Sachen zwar vermietet oder verpachtet sind, der Contract aber nicht vor dem Zahlungsbefehle ein gewisses Datum erhalten hat, so kann das Tribunal, auf Verlangen der Gläubiger oder dessen, welchem die Sachen zugeschlagen wurden, mit Beobachtung der in den Artikeln 1750 und 1774 des Gesetzbuches Napoleons enthaltenen Verfügungen, den Miet- oder Pachtcontract für nichtig erklären.

Hat hingegen der Pacht- oder Mietcontract ein gewisses Datum, so können die Gläubiger den Miet- oder Pachtzins mit Arrest belegen, und in diesem Falle gilt von dem seit der Bekanntmachung an den Schuldner fällig gewordenen Miet- oder Pachtzinse das nämliche, was im 63sten Artikel in Ansehung der Früchte bestimmt worden ist.

Art. 634. Der Schuldner, gegen welchen der Arrest angelegt wurde, darf, von dem Tage der an ihn erfolgten Bekanntmachung des Arrests an, die unbeweglichen Sachen nicht veräußern, bey Strafe der Nichtigkeit, ohne dass darauf zuvor erkannt zu werden braucht.

Art. 635. Eine solche Veräußerung soll gleichwohl vollzogen werden, wenn noch vor dem öffentlichen Zuschlage der Käufer eine Summe hinterlegt, welche hinreicht, um alle auf das Grundstück eingetragenen Forderungen an Capital, Zinsen und Kosten zu tilgen, auch die Bescheinigung über die geschehene Hinterlegung den eingetragenen Gläubigern insinuiren lässt.

Wenn die auf solche Weise hinterlegten Gelder erborgt waren, so steht die Hypothek der Darleiher derjenigen nach, welche die zur Zeit der Veräußerung schon eingetragenen Gläubiger haben.

Art. 636. Geschah die Hinterlegung nicht vor dem öffentlichen Zuschlage, so kann dieser aus keinem Grunde aufgehoben werden.

Art. 637. Nach einem Monate oder spätestens sechs Wochen, seit der an den Schuldner erfolgten Bekanntmachung, muss der, welcher den Arrest anlegte, ein Gesuch bey dem Tribunale einreichen, um den Verkauf des mit Arrest belegten Grundstückes zu erlangen; diesem Gesuche hat derselbe das Arrest-Protocoll beizufügen und zugleich folgendes zu bescheinigen:

1. die durch die Artikel 620 und 623 verordnete Einschreibung, indem er darüber Zeugnisse des Hypothekenaufsehers beibringt;
2. die an den Schuldner erfolgte Bekanntmachung, in Ansehung deren er das Original der Insinuations-Urkunde vorlegt;

3. das geschehene Einrücken in die öffentlichen Ankündigungsblätter, wovon er ein Exemplar anfügt;
4. das Anheften der Anschlagszettel, worüber die im 626sten Artikel erwähnte Urkunde des Gerichtsboten beizulegen ist.

Eben derselbe muss zugleich bei dem Secretariat des Tribunals einen schriftlichen Aufsatz niederlegen, welcher folgendes enthält:

1. die Bezeichnung der Urkunde, vermöge deren die Arrestanlegung geschehen ist, wie auch die Angabe des Zahlungsbefehls, des Arrestprotocolls und der darüber weiter aufgenommenen Urkunden oder erfolgten Erkenntnisse;
2. ein Verzeichnis der mit Arrest belegten Gegenstände, so wie solches in dem Protocolle sich befindet;
3. die Bedingungen des Verkaufs, und
4. ein von dem Nachsuchenden gethanes Gebot.

Art. 638. Die Bemerkungen, welche von dem Schuldner oder den Gläubigern gemacht werden, wie auch die Ansprüche derer, welche gewisse Rechte zu haben behaupten, und die im folgenden Artikel erwähnte Verfügung werden ebenfalls auf den schriftlichen Aufsatz hinter das Gebot eingetragen.

Art. 639. Binnen acht Tagen nach Überreichung der Bittschrift soll das Tribunal mittelst einer in der öffentlichen Gerichtssitzung bekannt zu machenden Verfügung den Tag der Versteigerung und des Zuschlags festsetzen, auch die Erklärung beifügen, dass man sich den besagten Aufsatz bey dem Secretariate, ohne ihn jedoch von da wegzunehmen, mittheilen lassen könne.

Art. 640. Zwischen dem Tage, an welchem die Verfügung des Tribunals bekannt gemacht wurde, und dem für die Versteigerung und den Zuschlag bestimmten darf keine kürzere Frist, als sechs Wochen, und keine längere, als zwei Monate, statt finden.

Art. 641. Die Verfügung des Tribunals muss binnen drei Tagen nach deren Bekanntmachung, mit Hinzurechnung eines Tages für jede drey Myriameter (Meilen) der Entfernung zwischen dem Orte, wo das Tribunal seinen Sitz hat, und dem Wohnsitze des Schuldners, diesem insinuiert werden.

Art. 642. In den vierzehn Tagen, welche auf die Bekanntmachung der obigen Verfügung folgen, müssen von neuem die im 624sten Artikel erwähnten Ankündigungen in die öffentlichen Blätter eingerückt, und neue Anschlagszettel nach der Form und an den Orten, welche der 625ste Artikel vorschreibt, angeheftet werden. Diese Anschlagszettel sollen jedoch außerdem noch das Gebot dessen, welcher den Verkauf auswirkt und den Tag der Versteigerung und des Zuschlags angeben.

Art. 643. Vierzehn Tage vor dem Verkaufe muss die nämliche Ankündigung in den öffentlichen Blättern wiederholt werden.

Art. 644. Das Einrücken der Ankündigung in die öffentlichen Blätter ist durch Niederlegung eines Ankündigungsblattes bey dem Secretariate, und das Anheften der Anschlagszettel nach der im 626sten Artikel vorgeschriebenen Form, zu bescheinigen.

Art. 645. An dem durch das Tribunal bestimmten Tage liest der Secretair den im 637sten Artikel erwähnten schriftlichen Aufsatz in der öffentlichen Gerichtssitzung ab, und unmittelbar darnach nimmt die Versteigerung ihren Anfang, doch werden die Gebote nur unter Mitwirkung eines Anwalts angenommen.

Art. 646. Der öffentliche Zuschlag wird erst dadurch entscheidend, dass nach demselben fünf Minuten ohne ein neues Gebot verfllossen sind.

Art. 647. Wenn in dieser öffentlichen Gerichtssitzung die Mehrzahl der Gläubiger, wegen Mangels eines hinreichenden Gebots, eine neue Versteigerung verlangt, so setzt das Tribunal hierzu, nach der im 639sten Artikel enthaltenen Bestimmung, einen Tag fest.

Die Frist bis zur neuen Versteigerung darf nicht kürzer, als drey Wochen seyn, während welcher der, welcher den Verkauf ausgewirkt hat, von neuem nach der im 642sten Artikel vorgeschriebenen Form eine Ankündigung in die öffentlichen Blätter einrücken und Anschlagszettel anheften zu lassen hat.

Art. 648. Der, welcher ein Gebot thut, ist daran nicht mehr gebunden, sobald ein höheres Gebot geschieht, wenn gleich dies letztere für nichtig erklärt würde. Wenn aber eine neue Versteigerung verfügt würde, ohne dass das letzte Gebot noch überboten worden wäre, so bleibt dasselbe stehen, und verbindet den, von welchem es herrührt.

Art. 649. Wenn auf das von dem, welcher die Versteigerung auswirkte, gethane Gebot kein höheres erfolgt, so wird das Grundstück ihm dafür zugeschlagen.

Art. 650. Derjenige, welcher für einen Andern das höchste Gebot gethan hat, ist verbunden, binnen drey Tagen nach dem Zuschlage die Person anzugeben, welche das Grundstück wirklich erstanden hat, und deren Genehmigung beizubringen, oder seine Vollmacht, welche dem über seine Angabe aufgenommenen Protocolle beigefügt wird, vorzulegen. Unterlässt er solches, so wird angenommen, dass der Zuschlag an ihn in eigenem Namen erfolgt sey.

Art. 651. An folgende Personen kann der Zuschlag bey Strafe der Ungültigkeit und vollständigen Schadloshaltung nicht geschehen:

- an den Schuldner selbst,
- an solche Personen, welche kundbar zahlungsunfähig sind,
- an die Richter und ihre Stellvertreter,
- an den Königlichen Procurator und die Secretairs des Tribunals,

wobei der Verkauf auswirkt und vorgenommen wird.

Diejenigen, welche für kundbar zahlungsunfähige Personen die Sache erstanden haben, bleiben dafür in eigenem Namen gehalten und verantwortlich.

Art. 652. Das Erkenntnis über den erfolgten Zuschlag besteht nur aus einer Abschrift des Versteigerungs-Protocolls oder des in Gemäßheit der Artikel 637 und 638 abgefassten und bey dem Secretariate niedergelegten schriftlichen Aufsatzes. Außerdem soll jedoch dasselbe die Ernennung eines zur Bestimmung der Rangordnung unter den Gläubigern bey Vertheilung des Kaufpreises beauftragten Richters enthalten, auch mit der in den Artikeln 100 und 488 vorgeschriebenen Eingangs- und Schlussformel der Urtheile versehen seyn, und dem Schuldner, gegen den der Arrest angelegt worden, aufgeben, sogleich nach der Insinuation dieses Erkenntnisses bey Vermeidung des Zwangs, selbst durch persönliche Verhaftung, den Besitz des Grundstücks zu räumen.

Art. 653. Das Zuschlagserkenntnis soll an den, welcher die Sache hat, nicht eher verabfolgt werden, bis er eine Quittung des Secretairs über die gewöhnlichen Kosten des Verfahrens, und eine Bescheinigung beibringt, dass er denjenigen Kaufbedingungen, welche vor jener Verabfolgung erfüllt werden mussten, ein Genüge gethan habe. Diese beiden Zeugnisse werden dem Originalconcepte des Erkenntnisses beigefügt, auch eine Abschrift derselben unter den Zuschlag gesetzt. Unterlässt der, an welchen der Zuschlag geschehen ist, die Beibringung der erwähnten Bescheinigungen binnen der nächsten zwanzig Tage nach dem Zuschlage, so soll er dazu mittelst eines neuen Ausgebots auf seine Gefahr und Kosten, nach den Bestimmungen des folgenden Titels, wie auch durch andere gesetzliche Mittel, genöthigt werden.

Art. 654. Die außergewöhnlichen Kosten des Verfahrens, welche durch Nebenpunkte und Appellationen veranlasst wurden, sind, wenn solches in dem Erkenntnisse verfügt ist, vorzugsweise von dem Kaufpreise zu bezahlen.

Art. 655. Die in den Artikeln 617; 618; 619; 620; 623; 624; 625; 627; 628; 629; 637; 639; 640; 641; 642; 643; 644; 645; 646 und 647 vorgeschriebenen Förmlichkeiten sind bei Strafe der Nichtigkeit zu beobachten.

Dreizehnter Titel.

Von Nebenpunkten, welche bey dem Verfahren über die Arrestanlegung auf unbewegliche Sachen vorkommen.

Art. 656. Jede einen Nebenpunct betreffende Streitigkeit bey dem Verfahren über die Arrestanlegung auf unbewegliche Sachen soll bey den Tribunalien entschieden werden.

Art. 657. Wenn zwey Gläubiger von ihnen geschehene Arrestanlegungen auf verschiedene Grundstücke des nämlichen Schuldners, worüber das weitere Verfahren vor das nämliche Tribunal gehört, auf dem Hypothekenbureau haben einschreiben lassen, so werden dieselben, auf Ansuchen dessen, welcher sich zuerst meldet, mit einander verbunden, und so durch den, welcher zuerst den Arrest anlegte, fortgesetzt. Diese Vereinigung wird selbst dann verfügt, wenn die eine Arrestanlegung von größerem Umfange, als die andere ist, doch kann um dieselbe auf keinen Fall mehr nachgesucht werden, nachdem das Tribunal bereits den Verkauf verfügt und einen Tag zur Versteigerung bestimmt hat. Geschahen beide Arrestanlegungen zu gleicher Zeit, so hat der Anwalt dessen, welcher die älteste Urkunde hat, und, falls beide von demselben Tage sind, der älteste beider Anwälte, das weitere Verfahren zu besorgen.

Art. 658. Wenn, nachdem schon eine Arrestanlegung bey dem Hypothekenbureau eingeschrieben worden ist, daselbst eine zweite von größerem Umfange zur Einschreibung überreicht wird, so soll diese in Ansehung der unter jener nicht begriffenen Gegenstände eingeschrieben werden, und der, welcher den zweiten Arrest anlegt, verbunden seyn, dem, von welchem der erste herrührt, davon Nachricht zu geben;

worauf dieser letztere das Verfahren über beide Arreste, wenn sie sich in gleicher Lage befinden, fortsetzt, außerdem aber dem Verfahren über den zuerst eingeschriebenen Anstand gibt, und den zweiten solange betreibt, bis derselbe in gleicher Lage mit dem ersteren ist, von welchem Zeitpunkte an über beide in Verbindung nur ein Verfahren statt findet.

Art. 659. Unterlässt derjenige, welcher den ersteren Arrest angelegt hat, die Betreibung des zweiten, nachdem er dem vorigen Artikel zufolge davon benachrichtigt worden ist, so kann der, welcher den zweiten Arrest anlegte, mittelst einer bloßen Anzeige, die den Grund davon angibt, verlangen, in die Stelle des ersteren einzutreten.

Art. 660. Eben die kann, im Falle des Einverständnisses mit dem Schuldner, des Betrugs oder der Nachlässigkeit von Seiten dessen, welcher den Arrest zu betreiben hat, ein jeder Gläubiger verlangen, dessen Forderung auf das mit Arrest belegte Grundstück bey dem Hypothekenbureau eingetragen ist.

Nachlässigkeit ist in einem solchen Falle vorhanden, wenn der, welcher den Arrest betreibt, irgend eine Förmlichkeit versäumt oder eine zum Verfahren gehörige Handlung binnen den vorgeschriebenen Fristen unterlassen hat. --- Im Falle des Einverständnisses oder Betrugs findet ein Gesuch auf vollständige Schadloshaltung statt.

Art. 661. Die Appellation von einem Urtheile, wodurch über diesen Nebenpunct erkannt wurde, wird nur binnen vierzehn Tagen, von der an den Anwalt geschehenen Insinuation an gerechnet, zugelassen.

Art. 662. Ward gegen den, welcher bisher den Arrest betrieben hatte, der Eintritt eines Andern an seine Stelle erkannt, so ist derselbe verbunden, an diesen sogleich gegen einen Empfangsschein die auf das Verfahren sich beziehenden Actenstücke zu verabfolgen; seine Kosten aber werden ihm erst nach erfolgtem Zuschlage aus dem Kaufpreise oder von dem, an welchen der Zuschlag geschieht, erstattet.

Hat derjenige, welcher das Arrestverfahren betrieb, gegen den Eintritt eines Andern an seine Stelle Einwendungen gemacht, so fallen die Kosten des dadurch veranlassten Streites ihm zur Last, und können auf keinen Fall als Kosten jenes Verfahrens betrachtet und von dem Kaufpreise vergütet werden.

Art. 663. Wenn ein auf unbewegliche Sachen angelegter Arrest gelöscht worden ist, so kann unter denen, welche später den Arrest angelegt hatte, derjenige, welcher sich zuerst meldet, auf seinen Arrest, auch wenn er nicht zuerst denselben hat einschreiben lassen, das Verfahren fortsetzen.

Art. 664. Wenn ein Schuldner gegen das Erkenntnis, vermöge dessen zur Arrestanlegung geschritten wird, die Appellation ergriffen hat, so ist er verbunden, den Gegner dazu vorladen zu lassen, auch diese Vorladung dem Secretair des Tribunals, bey welchem um die Versteigerung nachgesucht wird, anzuzeigen und von ihm die Einsicht bescheinigen zu lassen. --- Es muss dies drei Tage vor Ertheilung der Verfügung, wodurch das Tribunal den Verkauf gestattet und einen Tag zur Versteigerung festgesetzt, geschehen, widrigenfalls die Appellation nicht angenommen, sondern das Verfahren bis zum Zuschlage fortgesetzt wird.

Art. 665. Wenn ein Dritter den mit Arrest belegten Gegenstand ganz oder Theil in Anspruch nimmt, so wird das Gesuch um Absonderung desselben mittelst einer sowohl gegen den, welcher den Arrest auswirkte, als gegen den Schuldner, gegen welchen derselbe angelegt ist, und gegen den Gläubiger, dessen Forderung zuerst eingetragen wurde, gerichteten und von einem Anwalte unterschriebenen Bittschrift angebracht. Hat eine der Parteien keinen Anwalt in dieser Sache, so wird ihr die Klage mittelst einer förmlichen Vorladungs-Urkunde zugefertigt, und zwar, wenn dies der erwähnte Gläubiger ist, an dem bey der Eintragung seiner Forderung erwählten Wohnsitze.

Art. 666. Das Gesuch um Absonderung soll eine Angabe der bey dem Secretariate niederzulegenden Beweisurkunden, nebst einer Abschrift der Bescheinigung über die geschehene Niederlegung, enthalten.

Art. 667. Wenn nur in Ansehung eines Theils der mit Arrest belegten Gegenstände um Absonderung nachgesucht wurde, so wird dieses Gesuch ungeachtet, zum Verkaufe des übrigen Theiles geschritten; doch können auch die Richter, auf Ansuchen der Interessenten verfügen, dass dem Verkaufe im Ganzen Anstand gegeben werde.

Art. 668. Die Appellation von einem über das Gesuch um Absonderung erkennenden Urtheile ist binnen vierzehn Tagen, seit dessen in Person oder am Wohnsitze erhaltenen Insinuation, jedoch mit Hinzurechnung noch eines Tages für jede drey Myriameter (Meilen) der Entfernung des wirklichen Wohnsitzes der Parteien, einzulegen und damit eine Vorladung zu verbinden. Nach dem Ablaufe dieser Frist wird die Appellation nicht mehr angenommen.

Art. 669. Der endliche Zuschlag gibt dem, an welchen solcher geschieht, nicht mehr Eigentums-

Rechte, als der Schuldner selbst hatte. Gleichwohl können denjenigen, welchen eine schon vor dem 12. Januar 1808 begründete vertragsmäßige Hypothek zusteht, die aber selbige weder in die alten Register, noch auf dem neuen Hypothekenbureau vor dem zur Versteigerung bestimmten Tage haben einschreiben lassen, sich nur an den Kaufpreis halten, das Grundstück selbst aber geht völlig frei von dieser Hypothek in die Hände dessen, welchem dasselbe zugeschlagen wurde, über.

Die Gläubiger, welche den Arrest ausgewirkt hatten, sind dem, welchem das Grundstück zugeschlagen wurde, bis zu dem von ihm bezahlten Betrage des Kaufpreises und der Kosten des Verfahrens zur Gewährleistung verbunden.

Art. 670. Wenn die Versteigerung durch einen Zwischenstreit aufgehalten wurde, so kann dazu nur, nachdem von neuem nach der oben vorgeschriebenen Form Anschlagszettel angeheftet und Ankündigungen in die öffentlichen Blätter eingerückt worden sind, geschritten werden.

Art. 671. Nichtigkeitsbeschwerden gegen das Verfahren können nicht anders, als wenigstens zwanzig Tage vor dem zur Versteigerung und dem Zuschlage bestimmten angebracht werden, und die Richter sollen darüber wenigstens acht Tage vor dem Zuschlage erkennen.

Art. 672. Die Appellation von diesem Erkenntnis findet nur binnen acht Tagen, nachdem solches ausgesprochen wurde, statt, und muss dem Secretair angezeigt, auch von diesem die Einsicht der Anzeige bescheinigt werden. Die Partei, gegen welche der Arrest angelegt wurde, kann in der Appellationsinstanz keine anderen Nichtigkeitsbeschwerden vorbringen, als welche sie auch in erster Instanz ausgeführt hat.

Art. 673. Wenn der, welchem das Grundstück zugeschlagen wurde, die Bedingungen des Zuschlags nicht erfüllt, so wird solches auf seine Gefahr und Kosten von neuem verkauft.

Art. 674. Der, welcher diesen neuen Verkauf betreibt, muss sich von dem Secretair eine Bescheinigung geben lassen, welche beurkundet, dass der, welchem das Grundstück zugeschlagen worden, die Erfüllung der bereits verfallenen Kaufbedingungen nicht dargethan habe.

Art. 675. Auf diese Bescheinigung und ohne weiteres Verfahren bestimmt das Tribunal, dem 639sten Artikel zufolge, einen Tag vor der Versteigerung, und es müssen nun von Neuem nach der oben vorgeschriebenen Form Anschlagszettel angeheftet und Ankündigungen in die öffentlichen Blätter eingerückt werden. Der Verkauf kann nicht eher, als vierzehn Tage, nachdem die Anschlagszettel angeheftet worden, geschehen.

Art. 676. Der Anschlagszettel muss mindestens acht Tage vor dem Verkaufe sowohl demjenigen, welchem das Grundstück zugeschlagen worden, oder dessen Anwalte, als auch dem Schuldner, gegen welchen der Arrest angelegt wurde, an dem Wohnsitze seines Anwalts, oder wenn er keinen solchen hat, an seinem eigenen Wohnsitze, insinuirt werden.

Art. 677. Bei dem öffentlichen Zuschlage sind die in den Artikeln 645 und 646 vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu beobachten.

Art. 678. Sollte jedoch der, welchem das Grundstück zuerst zugeschlagen wurde, die Erfüllung der Bedingungen des Zuschlags darthun, und bey dem Secretariate eine von dem Tribunale bestimmte Summe zur Bezahlung der Kosten des neuen Verkaufs hinterlegen, so soll dem zweiten Zuschlage Anstand gegeben werden.

Art. 679. Derjenige, auf dessen Gefahr und Kosten der neue Verkauf vorgenommen wurde, kann mittelst persönlicher Verhaftung zur Erstattung der Summe, um welche der von ihm gebotene Preis höher, als der bey dem neuen Verkaufe herausgekommene ist, angehalten werden, ohne dass ihm auf den etwaigen Überschuss ein Anspruch zustände. Dieser Überschuss wird vielmehr an die Gläubiger oder, wenn diese befriedigt sind, an den Schuldner bezahlt.

Art. 680. Die Artikel, welche sich auf die Nichtigkeitsbeschwerden, desgleichen auf die Fristen und Förmlichkeiten der Appellation beziehen, sind auch auf diesen neuen Verkaufe anwendbar.

Vierzehnter Titel. Von der Rangordnung unter den Gläubigern.

Art. 681. In dem über den öffentlichen Zuschlag zu ertheilenden Erkenntnis soll zugleich ein Richter beauftragt werden, vor welchem ein Verfahren zwischen den Gläubigern und dem Schuldner über die bey Vertheilung des für das Grundstück erhaltenen Preises, und der in der Zwischenzeit von der an den

Schuldner erfolgten Anzeige der Arrestanlegung bis zu dem Tage des Zuschlags fällig gewordenen Früchte, zu beobachtende Ordnung statt findet.

Art. 682. Zu diesem Zwecke lässt sich der, welcher den Arrest anlegte, oder, in dessen Ermangelung, der Gläubiger, welchem am meisten an der Betreibung liegt, oder auch der, an welchen der Zuschlag geschehen ist, von dem committierten Richter einen Vorladungszettel geben, und dies zwar binnen acht Tagen, welche von der Insinuation des Zuschlagserkenntnisses, wenn solches nicht angefochten wurde, und von der Insinuation des Bestätigungsurteils, wenn gegen jenes die Appellation ergriffen worden war, an gerechnet werden. Hierauf werden die Gläubiger zusammen berufen, damit durch gütliche Vereinigung die Rangordnung unter ihnen bestimmt werde.

Erfolgt an dem von dem beauftragten Richter bestimmten Tage eine solche Bereinigung, so wird die unter den Partheien verabredete Rangordnung in der Form eines Erkenntnisses über die von den Partheien gebilligten Rangbestimmung, in Gemäßheit des 602. Artikels von dem Tribunale bestätigt.

Wenn hingegen eine Übereinkunft nicht zu Stande kommt, so verweist der Richter die Partheien zu dem in den folgenden Artikeln vorgeschriebenen Verfahren.

Art. 683. Bei dem Secretariate wird ein Register über die öffentlichen Zuschläge gehalten, in welches das Gesuch dessen, welcher die Rangbestimmung verlangt, eingetragen wird.

Art. 684. Hierauf lässt sich derjenige, welcher dies Verfahren betreibt, von dem beauftragten Richter eine Verfügung geben, welche ihn berechtigt, die Gläubiger, deren Forderungen in die Hypothekenbücher eingetragen sind, zur Vorlegung der ihre Forderungen begründeten Urkunden aufzufordern. Mit dieser Verfügung, welcher ein vom Hypothekenaufseher abgegebener Auszug aller bis zu dem Tage des Zuschlags eingetragenen Forderungen beigefügt seyn muss, eröffnet der Richter das Protokoll über die Rang-Bestimmung.

Art. 685. Diese Verfügung des Richters, welche den Gläubigern an dem Wohnsitze, welchen sie bey der Eintragung ihrer Forderungen gewählt haben, oder an dem ihre Anwälte, wenn sie deren bestellt haben, insinuirt werden muss, legt demselben die Verbindlichkeit auf, binnen einem Monate ihre Urkunden vorzulegen.

Art. 686. Diese Vorlegung geschieht von einem Jeden mittelst eines schriftlichen Aufsatzes, der von einem Anwalte unterzeichnet seyn muss, und das Gesuch um Bestimmung des Ranges der Forderung enthält. Der Richter erwähnt die geschehene Vorlegung in seinem Protocolle, und kann sodann sämtliche Schriften bey dem Secretariate niederlegen.

Art. 687. Nach Ablauf dieser Monatsfrist, oder auch früher, wenn die Gläubiger schon die Vorlegung bewirkt haben, verfasst der Richter nach den ihm vorgelegten Urkunden einen Entwurf der Rangbestimmung, und legt solchen seinem Protocolle bey. Der, welcher das Verfahren betreibt, gibt hierauf durch eine Anzeige von Anwalt zu Anwalt, den Gläubigern, welche ihre Urkunden vorgelegt haben, und dem Schuldner von der Abfassung des erwähnten Entwurf Nachricht, und fordert sie auf, sich denselben bey dem Secretariate mittheilen zu lassen, und binnen einem Monate ihre Einwendungen, wenn sie deren haben, vorzubringen.

Art. 688. Bey Abfassung des gedachten Entwurfes der Rangbestimmung macht der Richter drey Classen der Gläubiger: die der privilegierten, die der hypothekarischen, und die der chirographischen (derer, welche weder mit einem Vorzugsrechte noch mit einer Hypothek versehen sind).

Art. 689. Die privilegierten Gläubiger folgen einander in nachstehender Ordnung:

1. Diejenigen, deren Vorzugsrecht sich zugleich auf das bewegliche und unbewegliche Vermögen erstreckt, und welche in den Artikeln 2101 und 2104 des Gesetzbuches Napoleons genannt, von der Förmlichkeit der Eintragung aber ausgenommen sind (*Artikel 2107 des Gesetzbuchs Napoleons*). Diese werden erst dann zur Theilnahme an dem Verkaufspreise der Immobilien zugelassen, wenn kein bewegliches Vermögen, woraus sie ihre Befriedigung erhalten können, mehr vorhanden ist (*Artikel 2105*).

Unter den außergewöhnlichen Kosten des Verfahrens, welche alle übrigen Gattungen der Privilegien vorgehen, sind begriffen:

- a) die durch ein Erkenntnis genehmigten außergewöhnlichen Kosten des Verfahrens über die Arrestanlegung auf unbewegliche Sachen;
- b) Die Kosten des Verfahrens über die Rangbestimmung und Löschung der eingetragenen Forderungen derjenigen Gläubiger, an welche bey der Auszahlung die Reihe nicht kommt; und
- c) die Kosten des gemeinschaftlichen Anwalts, welcher die Gläubiger bey den Streitigkeiten über den Entwurf der Rangbestimmung vertreten hat.

2. Diejenigen, deren Forderungen nur auf das Grundstück eingetragen sind, und deren Rang sich nach dem Tage der Eintragung bestimmt (*Artikel 2103 und 2106*).

Dessen ungeachtet kann das Vorzugsrecht, welches, dem 2103ten Artikel des Gesetzbuchs Napoleons zufolge, dem Verkäufer und dem Darleiher zusteht, den früher eingetragenen Hypotheken nicht zum Nachtheile gereichen.

Die hypothekarischen Forderungen, welche in der zweiten Klasse stehen, werden nach dem Tage der Eintragung geordnet. Die gesetzlichen Hypotheken, welche in Gemäßheit des 2135sten Artikels des Gesetzbuchs Napoleons unabhängig von aller Eintragung bestehen, werden, im Falle die Ehemänner, Vormünder und Gegenvormünder ihrer Verbindlichkeit, dieselben eintragen zu lassen, kein Genüge geleistet haben, von dem committierten Richter, wenn derselbe aus den vorgelegten Urkunden ersieht, dass solche gesetzliche Hypotheken auf dem Grundstücke, dessen Kaufpreis vertheilt werden soll, haften, nach dem durch den 2135sten Artikel des Gesetzbuchs Napoleons bestimmten Tage ihrer Entstehung geordnet.

Was nach Befriedigung der privilegierten und hypothekarischen Gläubiger übrig bleibt, wird unter die in der dritten Classe stehenden chirographischen Gläubiger vertheilt. Diese Vertheilung geschieht lediglich nach dem Verhältnisse der einzelnen Forderungen, ohne einigen Vorzug mit Rücksicht auf die Entstehungszeit derselben, nach den oben im XI. Titel vorgekommenen Regel.

Art. 690. Wenn die Gläubiger, welche ihre Urkunden beigebracht haben, es versäumen, sich binnen der im 687sten Artikel bestimmten Frist die beigebrachten Urkunden bei dem Secretariate mittheilen zu lassen, so können sie diese Mittheilung nicht mehr verlangen, noch auch Einwendungen vorbringen, ohne dass es einer neuen Aufforderung oder eines Erkenntnisses bedürfe. Auch kann in das Protocoll keine Aeusserung aufgenommen werden, welche nicht darauf abzweckt, einen Artikel des Entwurfs der Rangbestimmung zu bestreiten.

Art. 691. Die Gläubiger, welche zwar nicht binnen der im 685sten Artikel bestimmten Frist, aber doch vor dem Schlusse der Rangbestimmung, ihre Urkunden vorgelegt haben, sollen, ohne die Befugnis der Zurückforderung, die Kosten tragen, welche durch ihre verspätete Vorlegung, und durch die hiervon an die Gläubiger, um sich die Urkunden mittheilen zu lassen, geschehene Anzeige, veranlasst worden sind. Sie müssen auch für die Zinsen einstehen, welche seit dem Tage, wo sie aufgehört haben würden, wenn die Vorlegung binnen der bestimmten Frist geschehen wäre, etwa noch hinzugekommen sind.

Art. 692. Wenn gegen die vom beauftragten Richter entworfene Rangbestimmung keine Einwendungen gemacht werden, so erklärt er dieselbe, unverzüglich nach dem Ablaufe der für solche Einwendungen nachgelassenen Frist, für geschlossen, bestimmt zugleich die Kosten der Löschung der hypothekarischen Forderungen und des Verfahrens, welche in Gemäßheit des 689sten Artikels, Nr. 1, vorzugsweise vor allen übrigen Forderungen bezahlt werden, erkennt gegen die Gläubiger, welche die Vorlegung der ihre Forderungen begründeten Urkunden unterlassen haben, die Erlöschung ihres Anspruchs auf den Preis des verkauften Grundstücks, und verfügt die von dem Secretair des Tribunals zu bewirkende Ablieferung von Auszügen der Rangbestimmung für diejenigen Gläubiger, welche bei der Auszahlung die Reihe trifft, wie auch die Löschung der eingetragenen Forderungen, welche nicht an die Reihe kommen. Jeder Auszug muss der Summe Erwähnung thun, auf welche sich die Kosten der Löschung der eingetragenen Hypotheken belaufen, und welche zum Vorteile dessen, welchem das Grundstück zugeschlagen ist, von dem in jedem Auszuge benannten Betrage abgezogen wird.

Die Verfügung, welche die Erlöschung des Anspruchs der Gläubiger, die ihre Urkunden nicht beigebracht haben, erkennt, ist, dem 70. Artikel im ersten Buche zufolge, der Opposition nicht unterworfen.

Art. 693. Werden hingegen Einwendungen gegen den Entwurf der Rangbestimmung gemacht, so verweist der Richter diejenigen, von welchen die Einwendungen herrühren, zur öffentlichen Gerichtssitzung, erklärt aber dessen ungeachtet die Rangbestimmung in Ansehung der Forderungen, welche noch vor den in Widerspruch gezogenen stehen, für geschlossen und verfügt die Ablieferung der erwähnten Auszüge für diese letzteren Gläubiger, welche denjenigen, die erst nachher ihre Urkunden beibringen, etwas heraus zu geben nicht verbunden sind.

Art. 694. Diejenigen Gläubiger, welche in der Rangbestimmung den in Widerspruch gezogenen nachgesetzt sind, sind verbunden, binnen der zum Vorbringen von Einwendungen im 687sten Artikel bestimmten Frist sich über die Wahl eines gemeinschaftlichen Anwalts sich zu vereinigen, widrigenfalls sie durch den Anwalt des die letzte Stelle einnehmenden Gläubigers vertreten werden sollen. Der Gläubiger, welcher sich des gemeinschaftlichen Anwalts nicht bedienen will, hat, ohne die Befugnis der Zurückforderung, die Kosten zu tragen, welche durch seinen besondern Widerspruch veranlasst werden. Der Anwalt, welcher die Rang-

Bestimmung betreibt, kann in dieser Eigenschaft nicht in den Streit gezogen werden.

Art. 695. Hierauf wird die Sache durch die Partei, welcher am meisten daran gelegen ist, auf eine bloße Anzeige von Anwalt zu Anwalt, ohne einiges Verfahren, zur öffentlichen Gerichtssitzung gebracht.

Art. 696. Das Erkenntnis wird auf den Vortrag des committierten Richters, und den Antrag des Königlichen Procurators, ertheilt, und soll die Bestimmung der durch diesen Streit veranlassten Kosten enthalten.

Art. 697. Die Appellation von diesem Erkenntnis wird nur, wenn sie binnen vierzehn Tagen nach der an den Anwalt geschehenen Insinuation eingelegt wurde, angenommen.

Art. 698. Bei dem Appellationsverfahren haben diejenigen Gläubiger, welche den in Widerspruch gezogenen durch die Rangbestimmung nachgesetzt worden sind, sich nach den im 694sten Artikel enthaltenen Vorschriften zu richten.

Art. 699. Von Seiten der Appellanten wird nichts weiter insinuirt, als ihre mit Gründen unterstützten Anträge, und alsdann die Sache, so wie der 695ste Artikel solches bestimmt, zur öffentlichen Gerichtssitzung gebracht.

Art. 700. In der Appellationsinstanz findet die Mittheilung der eingereichten Urkunden, wovon im 687sten Artikel die Rede ist, nicht mehr statt; doch bleibt es den Gläubigern überlassen, unter der Verbindlichkeit, die durch ihre Versäumnis veranlassten Kosten zu erstatten, noch ihre Urkunden vorzulegen, um Bestimmung des Rangs ihre Forderungen nachzusuchen, ja selbst mit ihren Einwendungen hiergegen sich in den Streit zu mischen.

Art. 701. Das Erkenntnis des Appellationshofes soll eine Bestimmung der Kosten enthalten, und zu deren Erstattung, ohne die Befugnis der Zurückforderung, die in der Appellationsinstanz unterliegenden Parteien verurtheilen.

Art. 702. Vierzehn Tage nach dem über die Einwendungen ergangenen Urtheile, und, im Falle der Appellation, vierzehn Tage nach dem auf diese erfolgten Erkenntnisse, schreitet der committierte Richter zum endlichen Abschlusse der Rangbestimmung der in Widerspruch gezogenen und der diesen nachstehenden Forderungen, mit Beobachtung der in dem 692sten Artikel enthaltenen Vorschriften.

Nach dem Ablaufe dieser vierzehn Tage hört der Lauf der Zinsen und Renten für die Gläubiger, welche bei der Bezahlung die Reihe trifft, auf.

Art. 703. Die Kosten des Anwalts, der die Gläubiger, welche Einwendungen gemacht haben, vertreten hat, wenden vorzugsweise vor allen übrigen Forderungen in Ansehung der noch zu verteilenden Gelder, geordnet, welche nach Berichtigung derjenigen Forderungen, die den in Widerspruch gezogenen vorgesetzt waren, übrig geblieben sind.

Art. 704. Der Gläubiger, zu dessen Befriedigung es dadurch, dass den Kosten diese vorzügliche Stelle angewiesen worden, an Gelde fehlt, hat, kraft des Gesetzes, einen Entschädigungsanspruch gegen den Gläubiger, welcher bei dem Streite über die Rangbestimmung verurtheilt wurde, und kann dieselbe von diesem für sich einfordern.

Art. 705. Sowohl der Schuldner, als der Gläubiger, welcher nicht zu seiner Befriedigung gelangt, haben ihren Entschädigungsanspruch gegen diejenigen, gegen welche der über die Rangbestimmung entstandenen Streit entschieden wurde, in Ansehung der während dieses Streites fällig gewordenen Zinsen und Renten.

Art. 706. Wenn der Kaufpreis nicht auf die in dem schriftlichen Aufsatze über den Verkauf vorbedungene Weise hinterlegt worden ist, so stellt der Secretair, binnen zehn Tagen nach der Verfügung des Richters, einem jeden Gläubiger, den bei der Auszahlung die Reihe trifft, einen Auszug der Rangbestimmung zu, welcher gegen den Käufer sofort in Vollzug gebracht werden kann.

Art. 707. Indem hierauf der zu seiner Befriedigung gelangende Gläubiger eine Quittung über den an ihn gezahlten Betrag gibt, willigt er ein, dass die Eintragung seiner Forderung gelöscht werde.

Art. 708. So wie nun die Bezahlung der einzelnen in der Rangbestimmung enthaltenen Forderungen geschieht, hat der Hypothekenaufseher, auf bloße Vorlegung des Auszugs der Rangbestimmung und der Quittung des Gläubigers, die zum Vortheile derjenigen, welchen der Zuschlagspreis zukommt, von Amtswegen vorgenommene Eintragung bis zum Betrage der bezahlten Summe zu löschen.

Art. 709. Die gänzliche Löschung der von Amtswegen geschehenen Eintragung aber erfolgt erst, nachdem der, welchem das Grundstück zugeschlagen worden, die Auszahlung des gesamten Kaufpreises theils an die Gläubiger, welche die Reihe getroffen hat, theils an den Schuldner, dargetan, und die Verfügung des committierten Richters, wodurch die Löschung der eingetragenen Forderungen derjenigen Gläubiger, an welche die Reihe nicht gekommen ist, beigebracht haben wird.

Fünftehnter Titel. Von der Verhaftnehmung.

Art. 710. Keine persönliche Verhaftung kann gegen den Schuldner in Vollzug gebracht werden, wenn ihm nicht einen Tag zuvor das Urtheil, welches dieselbe erkannt hat, nebst einem Zahlungsbefehle, insinuiert worden ist.

Diese Insinuation muss durch einen in dem nämlichen Urtheile oder von dem Präsidenten des Tribunals erster Instanz des Orts, wo der Schuldner sich befindet, dazu beauftragten Gerichtsboten geschehen.

Wenn ein Schuldner, vermöge eines vor dem ersten März 1809 erteilten Erkenntnisses, verhaftet werden soll, so muss auch dabei ein Zahlungsbefehl vorausgehen, der durch einen dazu beauftragten Gerichtsboten insinuiert wird.

Die Insinuationsurkunde soll, wenn der Gläubiger in der Gemeinde, wo das Tribunal, welches das Urtheil erteilte, seinen Sitz hat, sich nicht aufhält, die Wahl eines Wohnsitzes in dieser Gemeinde enthalten.

Art. 711. Der Schuldner kann nicht verhaftet werden:

1. vor vier Uhr des Morgens und nach neun Uhr des Abends in dem halben Jahre vom 1sten April bis zum 30sten September, und nicht vor sechs Uhr des Morgens und nach sechs Uhr des Abends in dem halben Jahre vom 1sten October bis zum 31sten März;
2. an den gesetzlichen Festtagen;
3. in den zum Gottesdienste bestimmten Gebäuden, jedoch nur während des Gottesdienstes;
4. an dem Orte, wo öffentliche Sitzungen sind, jedoch nur während dieser Sitzungen.

Art. 712. Auch kann ein Schuldner nicht verhaftet werden, wenn er vor ein Friedens-, Polizei-, Districts- oder peinliches Gericht, oder vor den Appellationshof vorgeladen und mit einem sichern Geleite versehen ist.

Art. 713. Das sichere Geleit kann von dem Präsidenten des Gerichtshofes, vor dem die Zeugen abgehört werden sollen, erteilt werden. Die Anträge der Generalprocuratoren oder Procuratoren des Königs sind dazu erforderlich.

In dem Falle, wo die Zeugen vor einem Friedens- oder Polizei-Gerichte abzuhören sind, gibt der Präsident des Districtsgerichts das sichere Geleit.

In dem Geleitbriefe muss, bei Strafe der Nichtigkeit, die Dauer seiner Wirksamkeit angegeben seyn.

Vermöge eines solchen Geleitbriefs kann der Schuldner verlangen, weder an dem Tage seines Erscheinens, noch während der zur Hin- und Herreise nothwendigen Zeit, verhaftet zu werden.

Art. 714. Das Protocoll über die Verhaftnehmung soll, außer dem im 7ten Artikel vorgeschriebenen Förmlichkeiten jeder Urkunde eines Gerichtsboten, folgendes enthalten:

1. einen wiederholten Zahlungsbefehl;
2. Die Wahl des Wohnsitzes in der Gemeinde, wo der Schuldner in Verhaft kommt, wenn nämlich der Gläubiger nicht daselbst wohnt.

Der Gerichtsbote muss dabei zwei Zeugen zuziehen.

Art. 715. Wenn seit dem Zahlungsbefehle ein ganzes Jahr verflissen ist, so muss ein neuer Zahlungsbefehl durch einen dazu beauftragten Gerichtsboten insinuiert werden.

Art. 716. Im Falle gewaltsamer Widersetzlichkeit kann der Gerichtsbote, um die Flucht zu verhüten, eine Wache an die Thüre stellen, und die bewaffnete Macht zum Beistand auffordern; gegen den Schuldner und seine Theilnehmer an der Widersetzlichkeit wird alsdann den Verfügungen der Strafgesetze gemäß verfahren.

Art. 717. Wenn der Schuldner darum ansucht, dass über die Verhaftnehmung eine summarische Verhandlung vor Gerichte statt finde, so soll er unverzüglich vor den Präsidenten des Tribunals erster Instanz des Ortes, wo die Verhaftnehmung geschehen ist, geführt werden, und dieser erkennt darüber ganz oder summarisch. Erfolgte die Verhaftnehmung außer den Stunden der öffentlichen Gerichtssitzung, so wird der Schuldner in die Wohnung des Präsidenten geführt.

Art. 718. Die summarische Entscheidung, welche in der öffentlichen Gerichtssitzung oder in dem Hause des

Präsidenten erteilt worden ist, muss in das Protocoll des Gerichtsboten eingetragen und ohne Aufschub vollzogen werden.

Art. 719. Wenn der Schuldner nicht um die summarische Verhandlung nachsucht, oder wenn, nachdem diese statt gefunden hat, der Präsident verfügt, dass zur Verhaftung geschritten werden soll, so wird der Schuldner in das Gefängnis des Ortes, und wenn sich daselbst keins befindet, in das des nächsten Ortes, gebracht. Der Gerichtsbote, so wie alle andere Personen, welche den Schuldner an einen Ort bringen, der zur Einsperrung nicht gesetzlich bestimmt ist, ihn daselbst aufnehmen oder aufbewahren würden, sollen als des Verbrechens der willkürlicher Verhaftung schuldig belangt werden.

Art. 720. Die Urkunde, welche über die Ablieferung des Schuldners in das Gefängnis aufgenommen und in ein hierzu bestimmtes Register geschrieben wird, soll angeben:

1. das Erkenntnis;
2. die Namen, das Gewerbe oder den Stand, und den Wohnsitz des Gläubigers; auch
3. wenn derselbe nicht in der Gemeinde wohnt, die Wahl eines Wohnsitzes in derselben;
4. die Namen, das Gewerbe oder den Stand und den Wohnort des Schuldners;
5. die geschehene Hinterlegung der Unterhaltsgelder für wenigstens einen Monat, und endlich
6. die Erwähnung der Abschrift, welche sowohl von dem Verhaftungsprotocolle, als von dieser Urkunde, dem Schuldner in Person zugestellt werden muss.

Der Gerichtsbote unterschreibt dieses Alles.

Art. 721. Der Gefangenenhüter oder Kerkermeister schreibt auf sein Register das Erkenntnis ein, welches die Verhaftung verfügt; versäumt der Gerichtsbote das Erkenntnis vorzulegen, so kann jener die Aufnahme des Schuldners verweigern.

Art. 722. Der Gläubiger ist verbunden, die auf zwanzig Franken für jeden Monat bestimmten Unterhaltsgelder zu hinterlegen.

Wenn eine Empfehlung zur weiteren Verhaftung erfolgt, d. h. wenn ein anderer Gläubiger, welcher ebenfalls mit einem die Verhaftung zulassenden Erkenntnisse gegen den nämlichen schon verhafteten Schuldner versehen ist, sich der Entlassung desselben aus dem Gefängnisse widersetzt, so können die von dem ersten Gläubiger hinterlegten Unterhaltsgelder nicht anders, als mit Bewilligung des zweiten, zurückgenommen werden.

Der erste Gläubiger, welcher die Verhaftung vornehmen lies, kann jedoch den, welcher die Fortsetzung derselben auswirkte, bei dem Tribunale des Orts, wo der Schuldner verhaftet ist, darauf belangen, dass er zur Bezahlung der Unterhaltsgelder zu gleichen Theilen beitrage.

Wenn aber der erste Gläubiger die Entlassung des Verhafteten bewilligt, so fallen die Unterhaltskosten dem, welcher die Fortdauer der Verhaftung verlangt, allein zur Last.

Derjenige, welcher wegen eines Verbrechens verhaftet ist, kann wegen einer Civilsache zur Fortdauer der Verhaftung empfohlen werden, und wird zufolge dieser Empfehlung im Gefängnisse zurück behalten, wenn gleich auf seine Entlassung erkannt und er von dem Verbrechen frei gesprochen wäre.

Art. 723. Bei der Empfehlung zur ferneren Verhaftung sind die nämlichen Förmlichkeiten, welche oben für die erste Verhaftnehmung vorgeschrieben sind, zu beobachten; doch braucht der Gerichtsbote keine Zeugen zuzuziehen, und der Empfehlende ist von der Hinterlegung der Unterhaltsgelder, wenn deren schon, nach der Vorschrift des 723sten Artikel hinterlegt waren, frei.

Art. 724. Wenn die oben vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht beobachtet wurden, so kann der Schuldner auf Nichtigkeit der Verhaftung klagen. Diese Nichtigkeitsklage wird vor dem Tribunale des Orts, wo der Schuldner verhaftet ist, oder, wenn sie auf Gründen beruht, welche die Hauptsache betreffen, vor dem Tribunale angebracht, welches das Erkenntnis, worauf die Verhaftung sich gründet, erteilt hat.

Art. 725. In allen Fällen kann die Klage, vermöge einer Erlaubnis des Richters, mit Bestimmung einer kurzen Frist angestellt werden; die Vorladung geschieht durch einen dazu beauftragten Gerichtsboten, an dem in der Urkunde über die wirkliche Einsperrung gewählten Wohnsitzes. Die Sache ist, nach vorgängigem Antrage des Königlichen Procurators, summarisch zu entscheiden.

Art. 726. Die Nichtigkeit der ersten Verhaftung, aus welcher Ursache sie auch erkannt seyn mag, hat die Nichtigkeit der Empfehlung nicht zur Folge.

Art. 727. Der Schuldner, dessen Verhaftnehmung für nichtig erklärt worden ist, kann wegen der nämlichen Schuld nicht anders, als einen Tag nach seiner Entlassung, wieder verhaftet werden.

Art. 728. Wenn die Verhaftung für nichtig erklärt wurde, so kann der Gläubiger zur vollständigen

Schadloshaltung gegen den Schuldner verurtheilt werden.

Art. 729. Der auf gesetzliche Weise verhaftete Schuldner wird aus dem Gefängnisse entlassen:

1. im Falle der Einwilligung des Gläubigers, der ihn verhaften lies, und der Empfehlenden, wenn deren vorhanden sind;
2. im Falle der Bezahlung oder des wirklichen Darbietens der sowohl dem Gläubiger, welcher die Verhaftung auswirkte, als den Empfehlenden, schuldigen Summen, nebst fälligen Zinsen, desgleichen der schon bestimmten Kosten, und der Kosten der Verhaftnehmung, wie auch der erfolgten Zurücknahme der hinterlegten Unterhaltsgelder;
3. im Falle der Gemäßheit der Artikel 1265 und folgenden des Gesetzbuches Napoleons eintretenden Vermögensabtretung;
4. wenn die Gläubiger die Unterhaltsgelder nicht zuvor hinterlegt haben;
5. wenn der Schuldner das siebenzigste Jahr angetreten hat, und nicht etwa eines Stellionats (*Verkauf des gleichen Grundstückes an zwei verschiedene Personen*) sich schuldig gemacht hat.

Art. 730. Ein Schuldner kann wegen einer und derselben Schuld nicht länger, als zwei Jahre, im Gefängnisse zurückbehalten werden.

Art. 731. Die Einwilligung zur Entlassung eines Schuldners, kann sowohl vor einem Notar, als auf dem Register über die Aufnahme der Gefangenen, erklärt werden.

Art. 732. Die Entlassung des Schuldners, welche im Falle der unterbliebenen Hinterlegung der Unterhaltsgelder statt findet, wird auf ein von dem Gefangenenhüter ausgestelltes, und der bei dem Präsidenten des Tribunals einzureichenden Bittschrift beigefügtes Zeugnis der nicht geschehenen Hinterlegung, ohne vorgängige Vorladung des Gläubigers, verfügt.

Art. 733. Sollte jedoch der Gläubiger, welcher die Hinterlegung der Unterhaltsgelder unterließ, dieselbe, noch ehe der Schuldner sein Gesuch um Loslassung überreichte, nachholen, so soll dies Gesuch nicht mehr angenommen werden.

Art. 734. Im Falle wegen unterbliebener Hinterlegung der Unterhaltsgelder die Entlassung verfügt worden ist, kann der Gläubiger den Schuldner nur dann von neuem verhaften lassen, wenn er demselben die durch sein Entlassungsgesuch ihm verursachten Kosten erstattet und zugleich die Unterhaltsgelder für sechs Monate im Voraus hinterlegt. Doch ist man nicht verbunden, die zur Verhaftnehmung erforderlichen Förmlichkeiten zu wiederholen, wenn dieselbe binnen einem Jahre nach dem Zahlungsbefehle erfolgt.

Art. 735. Die Gesuche um Entlassung sind vor demjenigen Tribunale anzubringen, in dessen Bezirke der Schuldner sich verhaftet befindet. Sie werden mit Bestimmung einer kurzen Frist, wozu der Richter auf eine desfalls übergebene Bittschrift die Erlaubnis ertheilt, an dem auf dem Register über die Gefangenen von dem Gläubiger gewählten Wohnsitze demselben insinuiert, und, nach vorgängiger Mittheilung an den Königlichen Procurator, ohne weiteres Verfahren in der ersten öffentlichen Gerichtssitzung, vorzugsweise vor allen übrigen Sachen, ohne Aufschub und ohne Rücksicht auf die gewöhnliche Reihe der vorzunehmenden Sachen, entschieden.

Sechzehnter Titel. Von summarischen Verhandlungen.

Art. 736. In allen dringenden Fällen, oder wenn es darauf ankommt, über die bei der Vollziehung eines Urtheils oder einer andern executorischen Urkunde entstandenen Schwierigkeiten zu erkennen, wird nach den hier folgenden Vorschriften verfahren.

Art. 737. Die Klage wird in einer öffentlichen Gerichtssitzung angebracht, welche der Präsident des Tribunals erster Instanz oder der an seine Stelle versetzende Richter, an dem von Tribunale bestimmten Tag und Stunde, zu diesem Zwecke hält.

Art. 738. Wenn gleichwohl der Fall besondere Eile erheischt, so kann der Präsident oder der ihn vertretende Richter gestatten, dass der Gegner zum Erscheinen in der öffentlichen Gerichtssitzung oder in seiner Wohnung, zu der von ihm bestimmten Stunde, selbst an Festtagen, vorgeladen werde; und in diesem Falle kann die Vorladung nur vermöge einer Verfügung des Richters, wodurch ein Gerichtsbote dazu beauftragt wird, geschehen.

Art. 739. Die auf eine solche summarische Verhandlung erfolgten Verfügungen haben auf die Entscheidung

der Hauptsache keinen Einfluss; sie werden bloß vorläufig, und, wenn nicht etwa der Richter Bürgschaftsleistung besonders verfügte, ohne diese vollstreckt.

Das Rechtsmittel der Opposition wird gegen diese Erkenntnisse nicht zugelassen, und die Appellation, in den Fällen, wo sie gesetzlich stand findet, kann nur angenommen werden, wenn sie binnen vierzehn Tagen, von dem der Insinuation des Erkenntnisses an gerechnet, eingelegt werden.

Der Appellationshof hat über diese Berufung summarisch und ohne weiteres Verfahren zu erkennen.

Art. 740. Das Originalconcept der auf summarische Verhandlungen erfolgten Verfügungen wird bei dem Secretariate niedergelegt.

Art. 741. Im Falle einer unbedingten Notwendigkeit, kann der Richter die Vollziehung seiner Verfügung bloß auf das Originalconcept verordnen.

Art. 742. Unser Justizminister ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets, welches in das Gesetz-Bülletin eingerückt werden soll, beauftragt.

Es soll in der ersten Versammlung der Stände in Gesetzesform vorgelegt werden, um darüber zu berathschlagen.

Gegeben in Unserm Königlichen Pallaste zu Cassel, am 8ten April 1809, im dritten Jahre Unserer Regierung.

Unterschrieben: **Hieronymus Napoleon.**

Auf Befehl des Königs.

Der Minister Staats-Secretair,
Unterschrieben: **Graf von Fürstenstein**

Als gleichlautend bescheiniget.

Der Justizminister,
Unterschrieben: **Siméon**